

AUGE/UG	Maßnahmen zur Existenzsicherung in der Arbeitslosenversicherung
9	
Zuweisung	Ausschuss Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration

Der Antrag zielt auf Verbesserungen in der Arbeitslosenversicherung ab und listet dabei einen Katalog an möglichen Maßnahmen auf. Der Ausschuss hält fest, dass eine Reihe von Forderungen bereits der geltenden Beschlusslage der AK Wien entsprechen oder dieser sehr nahe sind (Erhöhung der Leistung, Bezugsdauer, Valorisierung und Verbesserung der Verfahren).

Der Forderung nach einer unbegrenzten Sonderbehandlung von KünstlerInnen und einer Sonderbehandlung von befristeten Arbeitsverträgen kann der Ausschuss in dieser Form nicht zustimmen. Der Ausschuss stimmt aber mit dem Antrag insoweit überein, dass die aufgezeigten Problemlagen wie die schwierigen arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen von Menschen mit prekären Beschäftigungsformen bei einer Reform der AIV jedenfalls berücksichtigt werden sollen.

Der Ausschuss stimmt auch der Forderung nach einer völligen Sanktionsfreiheit der Ablehnung von Maßnahmen nicht zu. Das Büro berichtet in Bezug auf die Maßnahmen des AMS, dass es einen Arbeitsschwerpunkt gibt, das Arbeitstraining so zu verändern, dass es den arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen entspricht und nur in dem Ausmaß eingesetzt wird, in dem es für die Reintegration in den Arbeitsmarkt wirklich erforderlich ist. Darüber hinaus wird auf den bereits gefassten Beschluss verwiesen, die Evaluierung der Bestimmungen zur Zumutbarkeit der Maßnahmen im AIVG zu fordern.

Die genaue Regelung und Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird vom Ausschuss als wichtig eingestuft, die Forderung, dass AuftragnehmerInnen des AMS keine personenbezogenen Daten sammeln dürfen, wird vom Ausschuss jedoch als zu weitgehend abgelehnt. Zur Forderung nach einem Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, die legal in Österreich leben, wird auf die bisherige Behandlung dieses Themas im Ausschuss verwiesen. Abschließend berichtet das Büro, dass im Herbst das BMASK zu Sozialpartnerverhandlungen zu Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz einladen wird.